

Richtlinien der Gemeinde Eutingen im Gäu über die Förderung der Vereine und des bürgerschaftlichen Engagements

I. Allgemeine Grundsätze

Die Gemeinde Eutingen im Gäu fördert freiwillig, die in das Vereinsregister eingetragenen und vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannten örtlichen Vereine, das ehrenamtliche oder bürgerschaftliche Engagement in der Gemeinde im Rahmen der wirtschaftlichen und haushaltrechtlichen Möglichkeiten. Die Vereinsförderung muss den Vereinen und Organisationen unmittelbar zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben dienen.

II. Fördergrundsätze

1. Vereinsförderung

Gefördert werden nur Vereine und Organisationen,

- 1.1 die ihren Sitz im Gemeindegebiet Eutingen im Gäu haben,
- 1.2 deren Haupttätigkeitsfeld im Gemeindegebiet Eutingen im Gäu liegt,
- 1.3 die mehr als 20 aktive Mitglieder haben und deren Mehrheit Einwohner der Gemeinde Eutingen im Gäu sind und
- 1.4 die als gemeinnützig anerkannt sind.

Die Jugendförderung wird abweichend hiervon auch solchen Vereinen gewährt, deren Mehrheit nicht Einwohner der Gemeinde Eutingen im Gäu sind.

Alle Fördermittel werden nur an Vereine, nicht an Abteilungen von Vereinen, gewährt. Fördervereine erhalten nur eine Förderung, sofern sie mindestens ein Angebot anbieten.

Neugründungen bestehender Vereinsarten werden erst im dritten Jahr ihres Bestehens gefördert.

2. Art der Förderung

Die Förderung wird gewährt in Form von

- 2.1 Geldleistungen und
- 2.2 Sachleistungen

3. Wirtschaftliche Betätigung des Vereins

Maßnahmen, die der wirtschaftlichen Betätigung des Vereins dienen, werden nicht gefördert.

III. Förderung

1. Geldleistungen

1.1 Regelmäßige Geldleistungen

Die Gemeinde gewährt an die Vereine jährliche Zuschüsse, welche in Eigentums-, Regel-, Jugend- und Angebotsförderungen unterschieden werden. Bei der jährlich zustehenden Gesamtfördersumme erfolgt bis zum 31.12.2030 eine Reduzierung des Betrags um 30 %.

a) Eigentumsförderung

Vereine, die über Eigentum (auch Erbbaupacht) in Form von Grundstücken oder vereinseigenen Gebäuden verfügen, erhalten zur Unterhaltung dieses Eigentums jährlich einen Betrag in Höhe von 1.000,00 €.

b) Regelförderung

Die Vereine erhalten zur teilweisen Deckung der laufenden Kosten einen Grundbetrag in Höhe von 200,00 €.

c) Jugendförderung

Die Gemeinde fördert insbesondere die Ausbildung und Betreuung von Kindern, Schülern und Jugendlichen. Die Förderung erstreckt sich auf einen Personenkreis bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Für jedes aktive Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erhalten die Vereine deshalb zusätzlich zur Regelförderung einen weiteren Zuschuss (Jugendförderung). Stichtag für die Bemessung ist jeweils der 1. Januar für das laufende Jahr. Dieser Zuschuss beträgt 20,00 € je Jugendlichen pro Jahr.

d) Angebotsförderung

Die Gemeinde fördert die Angebote der Vereine mit einem zusätzlichen Zuschuss (Angebotsförderung). Je gemachtes Angebot erhalten die Vereine 500,00 €.

Angebote können sein:

Fußball, Tennis, Breitensport (z. B. Badminton, Gymnastik), Musik- bzw. Gesangsausbildung, Theatergruppe usw. (diese Aufzählung ist nicht abschließend)

Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat, ob ein Angebot förderfähig ist.

1.2 Einmalige Zuwendungen

a) Zuschuss zu Beschaffungen

Die Gemeinde gewährt in besonderen Fällen einmalige Zuschüsse zu langlebigen und außergewöhnlichen Beschaffungen (z.B. Uniformen, Erstausstattungen), sofern deren Notwendigkeit nachgewiesen ist. Die Höhe der Zuschüsse beträgt in der Regel 25% der anerkannten zuschussfähigen Anschaffungskosten.

Anschaffungen mit einem Wert unter 4.000 EUR sind bereits durch die Regelförderung abschließend bezuschusst.

b) Zuschuss zu Investitionen

Beim (Neu-)Bau von Vereinsgebäuden und –anlagen und wesentlichen Erweiterungen gewährt die Gemeinde zu den Kosten der Errichtung einen Zuschuss. Er wird jeweils im Einzelfall vom Gemeinderat festgesetzt und beträgt in der Regel 25% der Kosten inklusive Eigenleistungen abzüglich Investitionsförderungen Dritter (z. B. WLSB). Dieser Zuschuss kann ab einem Wert von 10.000,00 € beantragt werden.

1.3 Bedingungen für Geldleistungen

Die Zuschüsse nach 1.2 werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Dazu sind der Gemeinde prüffähige Unterlagen zu übergeben. Für die Gewährung der Zuschüsse nach 2.1 haben die Vereine der Gemeinde detaillierte Listen mit (aktiven) Mitgliedern zu übergeben.

Die Vereine können Zuwendungsanträge für eingehend begründete Beschaffungs- oder Baumaßnahmen nur für das folgende Jahr stellen. Einzelförderungen sind vor Beginn einer Maßnahme bis spätestens 1. August bei der Gemeinde einzureichen.

Die Empfänger von Fördermitteln sind verpflichtet, der Gemeinde alle Unterlagen, die Voraussetzungen für die Bewilligungen der Zuschüsse waren, zur Einsicht vorzulegen und die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse zu belegen.

2. Sachleistungen

2.1 Überlassung von Grundstücken, Räumen und Sporthallen der Gemeinde

a) Grundstücke

Die Gemeinde überlässt den Vereinen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Grundstücke zur Errichtung von Vereinsgebäuden und –anlagen. Die Vereinsgebäude und –anlagen sind von den Vereinen auf ihre Kosten instand zu unterhalten und zu bewirtschaften. Die anfallenden öffentlichen Abgaben tragen die Vereine.

Die Überlassung von Grundstücken wird jeweils in Überlassungsverträgen geregelt.

b) Räume

Soweit es der Gemeinde möglich ist, überlässt sie den Vereinen für den Übungsbetrieb oder zu Lagerzwecken Räume in öffentlich genutzten Gebäuden.

c) Sporthallen, Schwimmbad

Die Sporthallen der Gemeinde werden den Vereinen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb überlassen, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Sportunterrichts der Schule möglich ist.

d) Belegungsplan und Benutzungs- bzw. Überlassungsentgelt

Die Gemeindeverwaltung erstellt für b) und c) einen Belegungsplan.

Das Benutzungsentgelt für die unter a), b) und c) genannten Anlagen richtet sich nach den Entgeltordnungen der Gemeinde.

2.2 Unterhaltung gemeindeeigener Grundstücke, Sportanlagen, Hallen und Räume

Die Einzelheiten zur Unterhaltung, der an die Vereine überlassenen Grundstücke, Sportanlagen, Hallen und Räume, ergeben sich aus dem jeweiligen Pacht- bzw. Überlassungsvertrag.

3. Sonstige Fördermöglichkeiten

3.1 Förderung für Ehrungen, usw.

Auf Antrag werden bei Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung Preise, Pokale und sonstige Geldwert-Auszeichnungen oder Ehrungen über die in diesen Richtlinien genannte Förderung hinaus bis zur Höhe von 500 €/Jahr ohne Anrechnung auf sonstige Förderungen gewährt.

3.2 Vereinsjubiläen

Aus Anlass von Jubiläen werden den Vereinen, nicht jedoch einzelnen Abteilungen, Jubiläumsgaben für folgende Jubiläen gewährt:

- 25 Jahre 150 €
- 50 Jahre 250 €
- 75 Jahre 400 €
- 100 Jahre und alle weiteren 25-jährige Jubiläen 500 €

Die Zuwendung erfolgt nur, wenn der Verein durch eine offizielle Jubiläumsveranstaltung an die Öffentlichkeit tritt.

3.3 Gemeinschaftsveranstaltungen der Vereine

Die Gemeinde unterstützt Gemeinschaftsveranstaltungen der Vereine wohlwollend in Form von Bar- oder Sachleistungen.

IV. Rechtsansprüche

Diese Richtlinien haben das Ziel, eine möglichst gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung der Vereine durch die Gemeinde zu ermöglichen.

Auf die finanziellen Zuwendungen und Überlassungen öffentlicher Einrichtungen besteht kein Rechtsanspruch. Finanzielle Förderungen können nur erfolgen, soweit im Haushaltsplan der Gemeinde entsprechende Mittel bereitgestellt werden.

Die Gemeinde Eutingen im Gäu führt ein „Verzeichnis der ansässigen Vereine“ (Anlage 1), in das alle örtlichen Vereine und Institutionen im Sinne dieser Richtlinien aufgenommen werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Gemeinderat auf Antrag. Gefördert werden kann nur, wer in diesem Verzeichnis enthalten ist.

Die Freiwillige Feuerwehr wird außerhalb dieser Richtlinie gefördert. Fördervereine erhalten nur eine Förderung nach diesen Richtlinien, sofern sie durch ein eigenes, vom Hauptverein unabhängiges Angebot anbieten.

V. Bürgerschaftliches Engagement

Zur Anerkennung des bürgerschaftlichen Engagements erhält jeder Ortsteil je Einwohner einen Betrag in Höhe von 1,00 €. Dieser Betrag wird bis zum 31.12.2030 auf 0,50 € reduziert. Für die Höhe des Betrages ist die Einwohnerzahl am 30. Juni des Vorjahres maßgebend.

Diese Mittel können z. B. für Blumenschmuck im Ort, Pflege von Gemeindeflächen, Präsente für besonders engagierte Bürgerinnen und Bürger o. ä. genutzt werden. Das jeweilig örtlich zuständige Gremium legt fest, wie diese Mittel eingesetzt werden. Diese können auch beschließen, dass die Vorsitzenden der örtlichen Gremien über die Verwendung dieser Mittel eigenständig verfügen kann.

VI. In-Kraft-treten

Die vorgenannten Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft und ersetzen die Richtlinien der Gemeinde Eutingen im Gäu über die Förderung der Vereine und des bürgerschaftlichen Engagements vom 01.09.2022.

Eutingen im Gäu, den 11.12.2025



Markus Tideman
Bürgermeister